

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 12. Juli 2019

5547 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Mai 2019 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 12. Juli 2019,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 22. Mai 2019 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. Juli 2019

Im Namen der Kommission für Staat und Gemeinden

Der Präsident:
Stefan Schmid

Der Sekretär:
Daniel Bitterli

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Sibylle Marti, Zürich; Jörg Mäder, Opfikon; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüslikon; Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten; Silvia Rigoni, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh, Wädenswil; Sekretär: Daniel Bitterli.

Begründung

Nach neuem Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) ist das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen und gemäss § 181 GG vom Kantonsrat zu genehmigen. Die Gemeindeverordnung ist am 7. November 2016 vom Kantonsrat genehmigt und per 1. Januar 2018 vom Regierungsrat in Kraft gesetzt worden.

Anhang 1 der Gemeindeverordnung hält die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen fest. Beide sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Im Dezember 2018 hat das SRS Änderungen festgelegt, die nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Die Kommission für Staat und Gemeinden erhebt keine Einwände gegen diese Anpassungen. In der Vernehmlassung wurde die Vorlage ohne Änderungsvorschlag durchwegs unterstützt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat deshalb die Zustimmung zur Genehmigung dieser Verordnungsänderungen.